

Gebührensatzung für die Musikschule Erlenbach a. Main

Die Stadt Erlenbach a. Main erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.02.1977 (GVBl S. 82) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Miltenberg vom 20.07.1981 Nr. 21 – 028, genehmigte

Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Erlenbach a. Main erhebt für die Leistungen der Musikschule Gebühren. Sie betragen für das Schuljahr
- a) 799,63 € für einen Einzelunterricht von 30 Minuten Dauer,
 - b) 1.199,44 € für einen Einzelunterricht von 45 Minuten Dauer, sofern dieser gefördert wird
 - c) 733,78 € für einen Gruppenunterricht mit zwei Schülern von 45 Minuten Dauer,
 - d) 475,07 € für einen Gruppenunterricht mit zwei Schülern von 30 Minuten Dauer,
 - e) 531,52 € für einen Gruppenunterricht mit drei Schülern von 45 Minuten Dauer,
 - f) 352,78 € für Früherziehung/Grundausbildung/Orff-Spielkreis von 60 Minuten Dauer,
 - g) 291,63 € für Früherziehung/Grundausbildung/Orff-Spielkreis von 45 Minuten Dauer,
 - h) 192,85 € für den Besuch von Ensemble-Ergänzungsfächern, soweit nicht gleichzeitig auch ein Einzel- oder Gruppenunterricht belegt ist.
- (2) Beim Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen werden aus sozialen Gründen folgende Ermäßigungen gewährt:
- | | |
|---|----------|
| a) bei Teilnahme von zwei Geschwistern am Unterricht | 10 v. H. |
| b) bei Teilnahme von drei Geschwistern am Unterricht | 20 v. H. |
| c) bei Teilnahme von vier Geschwistern am Unterricht | 30 v. H. |
| d) bei Teilnahme von fünf Geschwistern am Unterricht | 40 v. H. |
| e) bei Teilnahme von mehr als fünf Geschwistern am Unterricht | 50 v. H. |
- Von den ermittelten Gesamtgebühren eines Schülers bzw. aller Geschwister werden die vorstehenden v.H.-Sätze abgezogen. Unbewertet bleibt dabei der Besuch eines Ensembles, auch wenn dafür die unter Abs. 1 Buchstabe h) festgesetzte Gebühr zu entrichten ist.
- Eine gewährte Ermäßigung entfällt im entsprechenden Umfang, sobald eines der am Unterricht teilnehmenden Geschwister das achtzehnte Lebensjahr vollendet; der Wegfall tritt ab dem 1. des Folgemonats in Kraft. Die Ermäßigung bleibt aber bestehen, solange über die Altersgrenze hinaus aufgrund einer Schul- oder Berufsausbildung nachweislich das staatliche Kindergeld weitergewährt wird.
- Die Gebührenermäßigung wird analog der Regelungen zur Geschwisterermäßigung auch für Schülerinnen und Schüler angewendet, die gleichzeitig mehrere Instrumente erlernen.
- (3) Mitgliedern örtlicher Musik- und Gesangsvereine wird die Gebühr nach Abs. 1, vorausgesetzt sie sind vom Verein zur Ausbildung angemeldet, um 50 v. H. ermäßigt.

- (4) In besonders gelagerten Fällen, wie zum Beispiel im Rahmen einer Begabtenförderung, können weitere Ermäßigungen gewährt werden. Die Entscheidung über eine solche Gewährung trifft der Stadtrat oder der dafür zuständige Ausschuss nach Vortrag der Schulleitung.
- (5) Mit Benutzern, die zu Beginn des Schuljahres keinen Wohnsitz in Erlenbach a. Main haben, kann die Stadt im Rahmen einer Sondervereinbarung Regelungen treffen, die von den Absätzen 1 bis 4 abweichen.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer laut Unterrichtsvertrag Anspruch auf Unterricht hat. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Annahme der Anmeldung und dem Beginn des Unterrichts.
- (2) Der Unterrichtsvertrag kann durch die Stadt aufgehoben und die Gebührenschuld erlassen werden, wenn der Schüler aus weder von ihm selbst noch von seinen Erziehungsberechtigten zu vertretenden Gründen den Unterricht nicht antreten kann.
- (3) Die Gebührenschuld wird je zu einem Viertel am 15. Oktober, 15. Januar, 15. März und 15. Juni fällig. Sie wird zu diesem Zeitpunkt gemäß erteiltem Abbuchungsauftrag vom Konto des Gebührenschuldners abgebucht.

§ 4 Gebührenerhöhung, Unterrichtsausfall, vorzeitige Beendigung

- (1) Gebührenerhöhungen wegen unausweichlicher Veränderungen während des Schuljahres (z.B. Verkleinerung der Gruppe) müssen von den Schülern getragen werden.
- (2) Von den Schülern verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühren. Nur bei Erkrankung des Schülers von drei und mehr Unterrichtswochen wird die anteilige Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag hin erstattet.
- (3) Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu fünf Unterrichtsstunden im Schuljahr gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres erstattet.
- (4) Wenn ein Schüler während des Schuljahres ohne Genehmigung der Schulleitung die Schule verlässt, kann die gesamte Gebührenschuld, soweit sie noch nicht bezahlt ist, eingehoben werden. Ein Rückzahlungsanspruch für bereits gezahlte Gebühren besteht nicht. Gewährte Ermäßigungen werden nicht rückgängig gemacht.

§ 5 Lehinstrumente

- (1) Für die vorübergehende Überlassung von Instrumenten aus dem Bestand der städtischen Musikschule werden Leihgebühren gestaffelt nach dem Wiederbeschaffungswert des jeweiligen Instruments wie folgt erhoben:

Wiederbeschaffungswert	Jahresgebühr
<i>bis 250 Euro</i>	<i>60 Euro</i>
<i>bis 500 Euro</i>	<i>84 Euro</i>
<i>bis 750 Euro</i>	<i>132 Euro</i>
<i>bis 1.000 Euro</i>	<i>168 Euro</i>
<i>über 1.000 Euro</i>	<i>216 Euro</i>

- (2) Zwischen dem Nutzer und der städtischen Musikschule wird über die Instrumentenleihe eine vierteljährlich kündbare Nutzungsvereinbarung geschlossen. Die Leihgebühr wird zusammen mit der Unterrichtsgebühr zu den gleichen Fälligkeitsterminen (§ 3 Abs. 3) eingezogen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erlenbach a. Main, 21. Juli 1981
gez. Kirchgäßner, 1. Bürgermeister

(In-Kraft-Treten am 24.07.1981;
geändert am 30.08.1982: §§ 1, 3 und 4, In-Kraft-Treten am 3.09.1982;
geändert am 21.05.1985: § 1, In-Kraft-Treten am 24.05.1985;
geändert am 20.04.1988: § 1, In-Kraft-Treten am 29.04.1988;
geändert am 19.03.1992: §§ 1 und 3, In-Kraft-Treten am 1.09.1992;
geändert am 12.08.1994: § 1, In-Kraft-Treten am 1.09.1994;
geändert am 21.02.1995: § 1, In-Kraft-Treten am 10.03.1995;
geändert am 25.04.1997: § 1, In-Kraft-Treten am 1.09.1997;
geändert am 13.04.2000: § 1, In-Kraft-Treten am 1.09.2000;
geändert am 02.04.2001: § 1, In-Kraft-Treten am 1.09.2001;
geändert am 30.04.2003: § 1, In-Kraft-Treten am 1.09.2003;
geändert am 19.11.2010: § 1, In-Kraft-Treten am 1.09.2011;
geändert am 21.03.2013: § 1, In-Kraft-Treten am 1.09.2013;
geändert am 24.03.2015: § 1, In-Kraft-Treten am 1.09.2015;
geändert am 28.01.2016: § 1, In Kraft-Treten am 01.09.2016
geändert am 29.09.2016: § 1 Abs. 2, In-Kraft-Treten am 01.09.2016
geändert am 15.12.2016: § 1, In-Kraft-Treten am 01.09.2017
geändert am 22.11.2017: § 1 und 5 (Neu), In Kraft-Treten am 01.09.2018
geändert am 13.12.2018: § 1, In-Kraft-Treten am 01.09.2019
geändert am 24.10.2019: § 1, In-Kraft-Treten am 01.09.2020)